

Name:

KV-Nr. 1258

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 7 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.



Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: LBV NRW - 40192 Düsseldorf

Dienstgebäude: Johannstraße 34

Auskunft erteilt: Frau Pullen

Telefon	Telefax	Zimmer
(0211) 6023-2707	(0211) 6023-3039	05.2.09

Email: marita.pullen@LBV.NRW.DE

Bitte bei Ihrer Antwort Personal-Nr. angeben.

Personal-Nr.	Düsseldorf
SC8 H 34903 5	16.01.2015

Vfg.

1. Herrn Rechtsreferendar Dr. Künzel - im Hause - vorzulegen mit der Bitte um Bearbeitung nach folgenden Maßgaben:

Anbei erhalten Sie einen Vorgang betreffend den Widerspruch des Herrn RiAG Dr. Ulrich Meyer gegen einen Beihilfebescheid vom 24.10.2014. Dieser Beihilfebescheid bezieht sich auf die zahnärztliche Rechnung des Zahnarztes Dr. Klein vom 29.09.2014 über insgesamt 6.000,00 Euro, mit der eine umfangreiche zahnärztliche Behandlung am 02.07.2014 abgerechnet wurde.

Ihrer Bearbeitung können Sie hinsichtlich der beihilferechtlichen Fragen Folgendes zugrunde legen:

1. Der Widerspruchsführer hat Anspruch auf Gewährung von Beihilfe mit einem Bemessungssatz von 50 % der beihilfefähigen Krankheitskosten.
2. Die Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2014 ist schon anderweitig erreicht worden. Mit diesem Thema müssen Sie sich nicht auseinandersetzen.
3. Es ist richtig, dass entgegen der Berechnung im Ausgangsbescheid die Ziffer 1.5 der Rechnung (500,00 Euro) als beihilfefähig hätte anerkannt werden müssen. Daraus würde sich eine Nachforderung des Widerspruchsführers von 250,00 Euro (500,00 Euro x 50 %) ergeben.
4. Gleichzeitig hat die Überprüfung des Beihilfebescheids aber ergeben, dass der unter Ziffer 1.6 in Ansatz gebrachte Betrag von 700,00 Euro bereits mit der Ziffer 1.7 abgegolten worden ist und daher nicht als beihilfefähig hätte anerkannt werden dürfen. Insofern sind dem Widerspruchsführer 350,00 Euro (700,00 Euro x 50 %) zu viel gewährt worden.
5. Insgesamt sind daher 100,00 Euro (350,00 Euro - 250,00 Euro) zu viel an Beihilfe gewährt worden. Statt der gewährten 2.750,00 Euro hätten nur 2.650,00 Euro gewährt werden dürfen.

Wir wollen diesen zu viel gezahlten Betrag nunmehr vom Widerspruchsführer zurückfordern. Daher habe ich ihn mit Schreiben vom 15.12.2014 hinsichtlich einer solchen Rückforderung angehört. Mit Schreiben vom 10.01.2015 hat der Widerspruchsführer Stellung genommen. Er meint, wir hätten keine Befugnis, über den „gewährenden Teil“ des Beihilfebescheids zu verfügen, und ist der Ansicht, wir dürften nur überprüfen, ob der Betrag, der nicht gewährt wurde, hätte gewährt werden müssen. In der Konsequenz ist er der Ansicht, dass er weitere 250,00 Euro zu bekommen hätte.

M.E. dürfte ein Teilwiderspruch gegen einen Beihilfebescheid, der sich auf eine einzelne Arztrechnung bezieht, nicht möglich sein. Denn um zu überprüfen, ob dem Widerspruchsführer evtl. „mehr“ zusteht, muss doch die Arztrechnung als Ganzes überprüft werden können. Es kann doch nicht sein, dass ein Antragsteller auf der einen Seite zu seinen Gunsten eine Überprüfung (hier bezüglich Ziffer 1.5 der Rechnung) erreichen kann, die ihm fälschlicherweise gewährte Beihilfe (Ziffer 1.6 der Rechnung) jedoch unangetastet bleibt. M.E. ist daher aufgrund des Widerspruchs der Beihilfebescheid als Ganzes zu überprüfen und entsprechend zu entscheiden.

Ich bitte Sie daher - unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen zu den Fragen des materiellen Beihilferechts - zu prüfen, wie über den Widerspruch zu entscheiden ist und ob und wie wir vom Widerspruchsführer die zu viel gezahlten 100,00 Euro zurückfordern können. Soweit sich der Widerspruchsführer auf Vertrauensschutz beruft, kann das m.E. nicht überzeugen. Denn durch seinen Widerspruch hat der Widerspruchsführer selbst verhindert, dass der Beihilfebescheid vom 24.10.2014 in Bestandskraft erwachsen ist. Er hat ihn mit anderen Worten selbst zur erneuten Disposition des LBV gestellt.

2. WV: 30.01.2015

Pullen 16/1

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des ordnungsgemäßen Beihilfeantrags des Widerspruchsführers vom 06.10.2014 und der Rechnung vom 29.09.2014 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Hinweise enthalten.



Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: LBV NRW - 40192 Düsseldorf

Dienstgebäude: Johannstraße 34

Auskunft erteilt: Frau Weber

Dr. Ulrich Meyer
Hüttenstraße 37
45888 Gelsenkirchen

Telefon	Telefax	Zimmer
(0211) 6023-3501	(0211) 6023-1239	03.1.13

Email: sieglinde.weber@LBV.NRW.DE

Bitte bei Ihrer Antwort Personal-Nr. angeben.

Personal-Nr.	Düsseldorf
SC8 H 34903 5	24.10.2014

Beihilfe

Ihr Antrag vom 06.10.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

auf Ihren Antrag vom 06.10.2014 wird die Ihnen zu gewährende Beihilfe auf **2.750,00 Euro** festgesetzt. Der Betrag wird auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Die mit Rechnung vom 29.09.2014 abgerechneten Leistungen (zahnärztliche Behandlung am 02.07.2014) in Höhe von 6.000,00 Euro sind in Höhe von 5.500,00 Euro beihilfefähig. Daraus ergibt sich bei Zugrundelegung des Beihilfebemessungssatzes von 50 % der o.g. Beihilfebetrag.

Der in Ziffer 1.5 der Rechnung ausgewiesene Betrag in Höhe von 500,00 Euro kann beihilferechtlich nicht anerkannt werden [...].

Im Übrigen sind die Beträge der Rechnung voll anerkannt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung und der Begründung [...] wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.



Dr. Ulrich Meyer
Hüttenstraße 37

45888 Gelsenkirchen

LBV NRW

40192 Düsseldorf

Gelsenkirchen, den 07.11.2014

Personalnr. SC8 H 34903 5

Ihr Bescheid vom 24.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich

WIDERSPRUCH

gegen den Beihilfebescheid des LBV NRW vom 24.10.2014, soweit die mir zu gewährende Beihilfe auf nicht mehr als 2.750,00 Euro festgesetzt worden ist.

BEGRÜNDUNG

Ich bin Richter am Amtsgericht Gelsenkirchen und mit einem Bemessungssatz von 50 % beihilfeberechtigt.

Auf meinen Antrag vom 06.10.2014 setzte das LBV NRW mit Bescheid vom 24.10.2014 die für die Rechnung vom 29.09.2014 (Rechnungsbetrag: 6.000 Euro) zu gewährende Beihilfe auf 2.750,00 Euro fest. Hierbei wurde der in Ziffer 1.5 der Rechnung ausgewiesene Betrag (500,00 Euro) in Verkennung der Rechtslage nicht anerkannt. Der bewilligte Betrag bleibt somit um 250,00 Euro (50% von 500,00 Euro) hinter dem mir insgesamt zustehenden Betrag (3.000,00 Euro) zurück.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Meyer".

Dr. Ulrich Meyer

Eingegangen
 12.01.2015
 LBV NRW

Dr. Ulrich Meyer
 Hüttenstraße 37
 45888 Gelsenkirchen

LBV NRW
 40192 Düsseldorf

Gelsenkirchen, den 10.01.2015

Personalnr. SC8 H 34903 5

Ihr Schreiben 15.12.2014

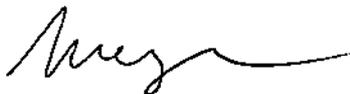
Sehr geehrte Frau Pullen,

Ihr Schreiben vom 15.12.2014 hat mich doch sehr verwundert. Ich habe meinen Widerspruch vom 07.11.2014 ausdrücklich auf den ablehnenden Teil des Bescheides vom 24.10.2014 (250,00 Euro) beschränkt. Der gewährende Teil (2.750,00 Euro) ist daher bestandskräftig geworden. So überrascht es auch, dass Sie diesen Bestandteil der Rechnung erneut überprüft haben. Die Entscheidung, mir für den Rechnungsposten 1.6 neben dem Posten 1.7 eine Beihilfe zu gewähren, ist bestandskräftig und nicht mit dem Widerspruch angefochten.

Im Übrigen habe ich den Betrag im Vertrauen auf den Bestand des Beihilfebescheides auch sofort für die Begleichung der Rechnung meines Zahnarztes vom 29.09.2014 verwendet. Dies ergibt sich auch aus dem beigefügten Kontobeleg.

Sie führen selbst aus, dass der Betrag in Ziffer 1.5 als beihilfefähig anzuerkennen ist. Letztlich erkennen Sie also an, dass der Widerspruch begründet ist. Daher bitte ich um entsprechende Entscheidung und um Nachzahlung in Höhe von 250,00 Euro.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Meyer

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des beigefügten Kontobelegs wird abgesehen. Aus diesem ergibt sich, dass der vom LBV NRW überwiesene Betrag von 2.750,00 Euro am 27.10.2014 auf dem Konto des Widerspruchsführers eingegangen ist und der Widerspruchsführer am 28.10.2014 einen Betrag von 6.000,00 Euro an das Abrechnungszentrum seines Zahnarztes überwiesen hat.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung der Behörde ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

30.01.2015.

Die Entscheidung über die Kosten ist erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Soweit der Widerspruch für unzulässig gehalten wird, ist zur Begründetheit des Widerspruchs hilfgutachterlich Stellung zu nehmen.

Werden eine weitere Sachverhaltsaufklärung bzw. Beweiserhebungen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit nicht im Sachverhalt ausdrücklich auf einen Fehler hingewiesen wird;
- sämtliche vorgenommenen Berechnungen rechnerisch richtig sind;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- **für die Rechtsverhältnisse der Richter - insbesondere auch für Fragen des Beihilferechts - die beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend gelten.**

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Gesetzestexte zugrunde zu legen. **Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.**

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1258

Dem Vortrag liegen die Verfahren des VG Düsseldorf 26 K 444/11, nachfolgend OVG NRW 1 A 2782/11 (jeweils veröffentlicht in juris), zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit des Widerspruchs

I. Statthaftigkeit des (Teil-)Widerspruchs / Gegenstand des Widerspruchsverfahrens

1. Der Widerspruch ist nach § 68 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwGO statthaft. Etwas anderes folgt nicht aus § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i.V.m. § 110 Abs. 1 S. 2 JustG NRW. Aus dem nach dem Bearbeitungsvermerk entsprechend anzuwendenden § 104 Abs. 1 S. 2 LBG NRW ergibt sich, dass in beihilferechtlichen Angelegenheiten das Widerspruchsverfahren weiterhin stattfindet. Zwar regelt § 110 Abs. 4 S. 1 JustG NRW (a.F.), dass, soweit landesgesetzliche Bestimmungen die Durchführung eines Vorverfahrens in sonstigen Bereichen vorsehen, diese Regelungen keine Anwendung finden. Dies gilt nach § 110 Abs. 4 S. 2 JustG NRW (a.F.) jedoch nicht im Bereich des Beamtenrechts. *I.E. Gleiches ergibt sich aus der seit dem 01.01.2015 geltenden - den Prüflingen aber (wohl) noch nicht vorliegenden - neuen Fassung des § 110 Abs. 4 JustG NRW, nach dem landesgesetzliche Bestimmungen, die die Durchführung eines Vorverfahrens in sonstigen Bereichen vorsehen, unberührt bleiben.*

2. Der Widerspruch kann sich auch **nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes** bzw. in der Verpflichtungssituation - wie hier - nur gegen den ablehnenden Teil eines Verwaltungsaktes richten. Voraussetzung einer solchen Beschränkung des Gegenstandes des Widerspruchsverfahrens ist jedoch, dass der angegriffene Verwaltungsakt teilbar ist. Für die **Anfechtungsklage** und den gegen einen belastenden Verwaltungsakt gerichteten Widerspruch ist anerkannt, dass der Kläger bzw. Widerspruchsführer die Anfechtung grundsätzlich auf einen Teil des Verwaltungsaktes begrenzen kann. Dies folgt aus der Dispositionsmaxime. Für die Teilanfechtung folgt dies zudem indirekt aus § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO. Eine Teilanfechtung ist unproblematisch möglich, wenn es sich in Wahrheit nicht um einen einheitlichen Verwaltungsakt, sondern um mehrere Verwaltungsakte handelt, die nur äußerlich zusammengefasst sind. Aber auch die Teilanfechtung eines **einheitlichen Verwaltungsaktes** ist statthaft, wenn der Verwaltungsakt teilbar ist. Ein Verwaltungsakt ist **teilbar**, wenn bei erfolgreicher Anfechtung eines Teils der verbleibende Rest als selbständiger Verwaltungsakt bestehen kann, ohne seine ursprüngliche Bedeutung zu ändern (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 42 Rn. 21).

Der Übertragung dieser Grundsätze auf die **Verpflichtungsklage** und den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine beantragte Begünstigung nicht in vollem Umfang gewährt wurde, stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen. Das über die bewilligte Begünstigung hinausgehende Begehren kann durch Verpflichtungsklage geltend gemacht werden, die den Bestand des schon erhaltenen begünstigenden Verwaltungsaktes unberührt lässt. Jedenfalls bei **Geldleistungsverwaltungsakten** ist die Leistung grds. teilbar. Der Kläger bzw. Widerspruchsführer beschränkt sich auf den überschießenden Teil (Kopp/Schenke, a.a.O., § 42 Rn. 28). Vorliegend kann der Bescheid vom 24.10.2014 in einen eine Beihilfe gewährenden und einen eine weitere Beihilfe ablehnenden Teil geteilt werden. Nur auf letzteren Teil bezieht sich der Widerspruch des Klägers. Der Fortbestand des Beihilfe bewilligenden Teils wird von der (Widerspruchs-)Entscheidung über den ablehnenden Teil nicht berührt. Die Teilbarkeit dürfte sich zudem schon daraus ergeben, dass die Behörde einer beantragten/beanspruchten Geldleistung durch Verwaltungsakt nur teilweise entsprochen hat, die geltend gemachte Leistung also nur in Höhe eines von ihr zuvor auf der Grundlage der maßgeblichen Tatsachen und Rechtsvorschriften berechneten Teilbetrages gewährt hat. In einem solchen Fall hat die **Behörde die Frage der Teilbarkeit des Verwaltungsaktes durch die erfolgte Teilstattgabe gewissermaßen selbst, und zwar positiv, „vorentschieden“**. Denn andernfalls hätte dem Antrag entweder voll entsprochen werden müssen oder aber er wäre im Ganzen abzulehnen gewesen (OVG NRW, Beschl. v. 27.05.2013 - 1 A 2782/11 -, juris).

Eine Unteilbarkeit folgt auch nicht daraus, dass bei Annahme der Teilbarkeit wegen einer nur teilweisen Überprüfung Beihilfebeträge geleistet werden müssten, die den rechtmäßigen Betrag überschreiten, weil bei einer mehrfachen Fehlerhaftigkeit eine einseitige Neuberechnung nur zugunsten des Widerspruchsführers vorzunehmen wäre. Denn für die **Teilbarkeit** kommt es allein auf die mit dem Bescheid getroffene **Regelung**, also die Endsumme, nicht auf die zugrunde liegende **Begründung/Berechnung** an. Eine Unteilbarkeit kann somit nicht daraus hergeleitet werden, dass für die Berechnung, was dem Widerspruchsführer insgesamt zusteht, der Beihilfebescheid auch bezüglich des gewährenden Teils nachgeprüft werden muss. Bei einer Entscheidung über den Teilverpflichtungswiderspruch ist die Widerspruchsbehörde zwar hinsichtlich des Gegenstandes dieser Entscheidung entsprechend der Beschränkung des Widerspruchs auf die Gewährung oder Versagung der erstrebten weiteren Beihilfe beschränkt. Sie ist aber **nicht gehindert** bei dieser Entscheidung - soweit erforderlich - auf die **Tatsachengrundlage** zuzugreifen, die auch der Entscheidung über den nicht angefochtenen **bevolligenden Teil des Ausgangsbescheides** zugrunde lag (VG Düsseldorf, Urf. v. 15.11.2011 - 26 K 444/11 -, juris).

Besonders aufmerksame Prüflinge könnten zudem diskutieren, ob Folge einer fehlenden Teilbarkeit die Unzulässigkeit des Widerspruchs wäre, oder ob in diesem Fall von einer unbeschränkten Widerspruchseinlegung auszugehen wäre. Es dürfte ebenso vertretbar sein, das Problem des Teilwiderspruchs / des Verfahrensgegenstandes an anderer Stelle im Gutachten zu erörtern.

II. Zuständigkeit

Das LBV NRW ist die **zuständige** Widerspruchsbehörde gem. § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO. Danach erlässt die

Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruchsbescheid, wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist. Das LBV NRW ist nach § 6 Abs. 2 LOG NRW eine Landesoberbehörde, die nach § 6 Abs. 1 LOG NRW der obersten Landesbehörde unmittelbar untersteht. *Im Übrigen könnten die Prüflinge auch auf Basis von § 73 Abs. 1 S. 3 VwGO i.V.m. § 111 S. 1 JustG NRW zur Zuständigkeit des LBV NRW gelangen.*

Ausführungen zu weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen, die hier keine Probleme aufwerfen (Rechtsweg, Widerspruchsfrist, Form des Widerspruchs) dürften in einer praxisgerechten Lösung entbehrlich, aber in einem Kurzvortrag auch unschädlich sein.

B. Begründetheit / Sachliche Entscheidung über den Widerspruch

I. Rückforderung des zu viel gezahlten Betrages

Die von der Behörde beabsichtigte Absenkung des festgesetzten Betrages dürfte nicht auf die dem LBV NRW als Widerspruchsbehörde zukommende Befugnis zum Erlass des Widerspruchsbescheides (vgl. § 73 Abs. 1 VwGO) gestützt werden können.

Dabei kann offenbleiben, ob eine sog. *reformatio in peius* im Widerspruchsverfahren zulässig ist. Denn unabhängig von dieser Frage, muss sich der Widerspruchsbescheid im Rahmen des **Verfahrensgegenstandes** halten (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., § 68 Rn. 10). Eine Entscheidung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist nur zulässig, soweit der (Ausgangs-)Verwaltungsakt zum Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden ist. Die **Entscheidungsbefugnis** der Widerspruchsbehörde besteht nur insoweit, als Widerspruch eingelegt wurde. Beschränkt der Widerspruchsführer den Widerspruch auf einen rechtlich selbständigen Teil des Verwaltungsaktes, ist die Widerspruchsbehörde nicht berechtigt, den nicht angefochtenen Teil zu ändern, da ihre Entscheidungskompetenz insoweit durch den Widerspruch nicht begründet worden ist (Kopp/Schenke, a.a.O., § 68 Rn. 12). Aus den obigen Ausführungen folgt, dass Verfahrensgegenstand nur der über den bereits bewilligten Betrag hinausgehende Betrag ist.

II. Entscheidung über Widerspruch im Übrigen: Erhöhung des festgesetzten Betrages

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens dürfte jedoch auch nicht, wie vom Widerspruchsführer vertreten, der festgesetzte Betrag zu erhöhen sein. Denn die **Bestandskraft** ist nur hinsichtlich des im **Bescheidtenor** gewährten Betrages (der Regelung des Beihilfebescheides), **nicht** jedoch hinsichtlich der **Berechnung/Begründung** eingetreten (s.o.), sodass eine Verrechnung des zu viel mit dem zu wenig gezahlten bis zur Grenze des bereits festgesetzten Betrag erfolgen kann. Ein Beamter oder Richter, der wie der Widerspruchsführer gegen einen Beihilfebescheid Widerspruch nur in dem Umfang einlegt, in dem der festgesetzte Beihilfebetrags hinter dem Inhalt seines Beihilfeantrags zurückbleibt, kann demnach auf seinen Widerspruch hin keine Leistung verlangen, die zusammen mit der gemäß dem Bescheid zu gewährenden Beihilfe in der Summe über das hinausgeht, was ihm für den Beihilfeantrag insgesamt an Beihilfe nach geltendem Recht zusteht (OVG NRW, a.a.O.). Im Ergebnis dürfte der Widerspruch daher **zurückzuweisen** sein.

C. Anderweitige Möglichkeit der Rückforderung

Aus **§ 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW** dürfte sich nicht die Möglichkeit der Rückforderung ergeben.

Gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. § 48 Abs. 2 S. 1 VwVfG NRW bestimmt einschränkend, dass ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, nicht zurückgenommen werden darf, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Rücknahme schutzwürdig ist. Nach Satz 2 der Vorschrift ist das Vertrauen in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen **verbraucht** oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

Es dürfte davon auszugehen sein, dass der Widerspruchsführer auf den Bestand des Bescheides vom 24.10.2014 vertraut hat, soweit ihm eine Beihilfe gewährt wurde, da er den erhaltenen Betrag zum Ausgleich der Rechnung seines Zahnarztes verwendet hat (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 05.07.2007 - 6 A 4961/05 -, juris). Dies hat er durch Vorlage eines Kontoauszuges belegt. Das Vertrauen dürfte auch **schutzwürdig** sein. Insbesondere entfällt die Schutzwürdigkeit nicht, weil der Widerspruchsführer mit seinem Widerspruch verhindert hätte, dass der Bescheid in Bestandskraft erwächst. Denn wie oben dargelegt richtete sich der Widerspruch lediglich gegen den eine weitere Beihilfe versagenden Teil des Beihilfebescheides und stand nur insoweit der Bestandskraft entgegen (VG Düsseldorf, a.a.O.).

Eine a.A. ist etwa mit der Argumentation vertretbar, dass der Widerspruchsführer die Überweisung nicht in Vertrauen auf die Zahlung durch das LBV getätigt hat, was daraus geschlossen werden könnte, dass er den vollen Rechnungsbetrag gezahlt hat, die Zahlung also unabhängig von der Höhe der gewährten Beihilfe getätigt hat. Zudem könnte angeführt werden, dass der Widerspruchsführer von seinem Zahnarzt Rückzahlung verlangen kann, wobei sich insofern die Frage der Zumutbarkeit eines solchen Vorgehens stellt.

D. Entscheidungsvorschlag: Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Besonders aufmerksame Prüflinge könnten darauf hinweisen, dass der Widerspruchsbescheid nach § 73 Abs. 1 S. 1 VwGO zuzustellen ist.